

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Laer
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, so ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

Artikel 2

Nach § 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Laer, 08.12.2022

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)